

RWE

Satzung

Stand: 16. Mai 2025



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

RWE Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien,
 - b) Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
 - c) Versorgung und Handel mit Energie,
 - d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
 - e) Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
 - f) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann

Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Informationen, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.904.233.515,52. Es ist eingeteilt in 743.841.217 Stück Aktien.

Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 380.846.702,08 durch Ausgabe von bis zu 148.768.243 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Bei Kapitalerhöhungen können die Aktien auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 des Aktiengesetzes mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- soweit dies erforderlich ist, um denjenigen, denen Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen oder Wandlungs- oder Optionspflichten auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionär zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag

10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Begrenzung sind Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechnen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.

Die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien dürfen in Summe einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die 10 %-Begrenzung anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus anderen Ermächtigungen begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechnen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 190.423.349,76, eingeteilt in bis zu 74.384.121 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 bis zum 3. Mai 2028 von der Gesellschaft oder

III. Vorstand

einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden, von Wandlungs- und/oder Optionsrechten Gebrauch machen, beziehungsweise Wandlungs- und/oder Optionspflichten genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.

- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 Aktiengesetz („AktG“) bestimmt werden.

§ 5 Aktienurkunden

- (1) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert acht vom Hundert des Grundkapitals im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt,
 - b) zur Aufnahme von Anleihen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

IV. Aufsichtsrat und Wirtschaftsbeirat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 („MitbestG“) gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie treten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine andere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf Antrag jedes Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- (3) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung

statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch solche nach Absatz 4 – bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.

§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 120.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 360.000, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von EUR 240.000.
- (2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung. Diese beträgt
 - a) für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EUR 150.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 75.000;
 - b) sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist, für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses EUR 60.000 und für jedes andere Mitglied eines anderen Ausschusses EUR 40.000. Abweichend davon erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter keine Vergütung für eine Tätigkeit im Präsidium.

Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und im Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG bleibt unberücksichtigt.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen – einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer – erstattet. Sofern keine höheren

V. Hauptversammlung

Auslagen gegen Einzelnachweis geltend gemacht werden, erhält jedes Mitglied bei Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse einen pauschalen Auslagenersatz von EUR 1.000 je Sitzungstag.

- (5) Die Vergütung nach Absatz 1 ist jeweils zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Die Vergütung nach Absatz 2 ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- (7) Die Aufsichtsratsvergütung bestimmt sich erstmals für das am 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr nach den Regelungen dieses § 12.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsbeirat für die Gesellschaft bilden und für ihn eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in dieser Eigenschaft erteilten Informationen verpflichtet. Die Vergütung für den Wirtschaftsbeirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt nur für Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2027 stattfinden.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder eines Nachweises über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Absatz 3 des Aktiengesetzes.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Neinstimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

VI. Gewinnverwendung

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung beschließen.

VII. Sonstiges

§ 19 Gründungsaufwand

Der Aufwand für den Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird bis zu einer Höhe von EUR 100.000 von der Gesellschaft getragen.

